

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungsbereich der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Gebühren- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifs in EURO zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen,

bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt

die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EURO. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten.
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Lohnbescheinigungen und Sozialversicherungsunterlagen zur Vorlage bei der Rentenversicherung,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslan-

des Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zustellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag mit dem Dritten entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen,

2. Gebühren für Telefon und Telefax, sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internet;

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50) bzw. der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2017


M. Stichnoth
Bürgermeister



**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
vom 22. Juni 2017**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag (€)
A Allgemeine Verwaltungskosten		
1 Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften und Ausfertigungen sofern nicht durch Ablichtung hergestellt, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.1.3	in größeren Formaten oder schwierigen Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis	30,00
1.1.4	von schwerlesbaren Archivalien	nach Zeitaufwand
1.2	Schwarz-weiß Fotokopien	
1.2.1	Format bis DIN A 4 je Blatt	
1.2.1.1	einseitig	0,50
1.2.1.2	doppelseitig	0,80
1.2.2	Format bis DIN A 3 je Blatt	
1.2.2.1	einseitig	1,00
1.2.2.2	doppelseitig	1,50
1.3	Farbkopien	
1.3.1	DIN A4, einseitig	1,00
1.3.2	DIN A3, einseitig	2,00
2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,50 € - 31,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2	der Mehraufbereitung	2,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag im angemessenen Verhältnis zum Aufwand	10,00 € - 150,00 €
3 Akteneinsicht		
3.1	Einsichten in Akten, Register, Karteien u.ä., soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind	30,00 € - 100,00 €
4 Auskünfte		
4.1	Schriftliche Auskunft	
4.1.1	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
4.1.1.1	Grundgebühr	20,00
4.1.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.1.2	aus Akten, Registern, Karteien u.ä. soweit sich besondere Ermittlungen ergeben	7,00

5 Rechtsbehelfe																																																				
5.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend der Streitwerttabelle	10,00 - 500,00																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Streitwert bis</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>100</td><td>10,00 €</td></tr> <tr><td>2.000</td><td>85,00 €</td></tr> <tr><td>2.500</td><td>90,00 €</td></tr> <tr><td>3.000</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>3.500</td><td>105,00 €</td></tr> <tr><td>4.000</td><td>110,00 €</td></tr> <tr><td>4.500</td><td>120,00 €</td></tr> <tr><td>5.000</td><td>125,00 €</td></tr> <tr><td>6.000</td><td>140,00 €</td></tr> <tr><td>7.000</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>8.000</td><td>170,00 €</td></tr> <tr><td>9.000</td><td>180,00 €</td></tr> <tr><td>10.000</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>13.000</td><td>220,00 €</td></tr> <tr><td>16.000</td><td>240,00 €</td></tr> <tr><td>19.000</td><td>265,00 €</td></tr> <tr><td>22.000</td><td>285,00 €</td></tr> <tr><td>25.000</td><td>310,00 €</td></tr> <tr><td>30.000</td><td>340,00 €</td></tr> <tr><td>35.000</td><td>370,00 €</td></tr> <tr><td>40.000</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>45.000</td><td>430,00 €</td></tr> <tr><td>50.000</td><td>460,00 €</td></tr> <tr><td>ab 50.000</td><td>500,00 €</td></tr> </tbody> </table>	Streitwert bis	Gebühr	100	10,00 €	2.000	85,00 €	2.500	90,00 €	3.000	100,00 €	3.500	105,00 €	4.000	110,00 €	4.500	120,00 €	5.000	125,00 €	6.000	140,00 €	7.000	150,00 €	8.000	170,00 €	9.000	180,00 €	10.000	200,00 €	13.000	220,00 €	16.000	240,00 €	19.000	265,00 €	22.000	285,00 €	25.000	310,00 €	30.000	340,00 €	35.000	370,00 €	40.000	400,00 €	45.000	430,00 €	50.000	460,00 €	ab 50.000	500,00 €	
Streitwert bis	Gebühr																																																			
100	10,00 €																																																			
2.000	85,00 €																																																			
2.500	90,00 €																																																			
3.000	100,00 €																																																			
3.500	105,00 €																																																			
4.000	110,00 €																																																			
4.500	120,00 €																																																			
5.000	125,00 €																																																			
6.000	140,00 €																																																			
7.000	150,00 €																																																			
8.000	170,00 €																																																			
9.000	180,00 €																																																			
10.000	200,00 €																																																			
13.000	220,00 €																																																			
16.000	240,00 €																																																			
19.000	265,00 €																																																			
22.000	285,00 €																																																			
25.000	310,00 €																																																			
30.000	340,00 €																																																			
35.000	370,00 €																																																			
40.000	400,00 €																																																			
45.000	430,00 €																																																			
50.000	460,00 €																																																			
ab 50.000	500,00 €																																																			

B Besondere Verwaltungskosten

6 Haupt-und Finanzverwaltung		
6.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
6.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00
6.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
6.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre – pro Bescheinigung	3,00
6.5	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
6.6	Kleinstbeträge bis zu 10,00 € Mahngebühren	2,00

7 Fundsachen		
7.1	Ausstellen einer Bescheinigung bei Nichtvorhandensein des Gegenstandes im Fundus (z. B. Fahrräder)	5,00
7.2	Aufbewahrung eines Fundgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Auslösegebühr)	5,00 - 30,00

8	Genehmigung/Zustimmung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
8.1	Grundgebühr	25,00
8.2	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
8.3	Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	16,00 - 42,00
8.4	Wiederholung aufgrund von Mängeln je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
8.5	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, technische und städtebauliche Beratungen, planungsrechtliche Auskünfte u.a.	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
9.2	Außenarbeiten, einschließlich Weg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
10.1	Grundgebühr	25,00
10.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
10.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
11	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
11.1	Grundgebühr	56,00
11.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
12	Ausstellen von Anliegerbescheinigungen pro Bescheinigung	
16.1	Grundgebühr	20,00
16.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
13	Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 BauO-LSA	
13.1	Errichtung von Gebäuden nach § 61 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauO LSA	150,00
13.2	Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen	100,00
14	Stadtumbau Ost	
14.1	Prüfung, Bescheidung und Weiterleitung von Anträgen zur Genehmigungsbehörde	
14.1.1	Grundgebühr	25,00
14.1.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
14.1.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
15	Bescheinigungen gem. Bescheinigungsrichtlinien im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 7h, 7i, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes 1997 (BeschRiLiEstG)	
		250,00

16	Archiv	
16.1	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadtarchivs für private Zwecke oder durch eingetragene Vereine der Stadt für jede angefangene Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	5,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	8,00
16.2	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadtarchivs für kommerzielle Zwecke je angefangener Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	15,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	18,00
16.3	Nutzung der Archivalien für chronistische Zwecke je angefangener Viertelstunde und Akten	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	13,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	15,00
16.4	Bereitstellung von Kopien je angefangener Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhundert	2,00
	b) 19. Jahrhundert	3,00
	c) 18. Jahrhundert	8,00
	d) 17. Jahrhundert	10,00
	e) 16. Jahrhundert	13,00
	f) 15. Jahrhundert	20,00
16.5	Bereitstellung von Abschriften je angefangener Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhundert	6,00
	b) 19. Jahrhundert	8,00
	c) 18. Jahrhundert	11,00
	d) 17. Jahrhundert	15,00
	e) 16. Jahrhundert	20,00
	f) 15. Jahrhundert	30,00
	Schwierige Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis	30,00
	von schwerlesbaren Archivalien	nach Zeitaufwand

17	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind die Stundensätze (gemäß § 3 AllGO LSA) wie folgt zugrunde zu legen:	
17.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00
17.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
17.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
17.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00